

In der Gemeinde Nufringen (ca. 5.700 Einwohner) ist die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wegen des Ablaufs der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 3. Dezember 2017, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 17. Dezember 2017, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Die Bewerbungsfrist läuft bereits seit dem 22.07.2017. Bewerbungen können bis spätestens Dienstag, 7. November 2017, 18:00 Uhr, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Gemeinde Nufringen, Hauptstraße 28, 71154 Nufringen - in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 4. Dezember 2017 und endet am Mittwoch, 6. Dezember 2017 um 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber findet am Samstag, 25. November 2017 um 18:00 Uhr in der Schwabenlandhalle statt. Bei einer notwendigen Neuwahl ist die öffentliche Vorstellung für Samstag, 9. Dezember 2017 vorgesehen.

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich nicht wieder.